

Fraunhofer contra Schwacke-Liste

AG München zu den Schätzgrundlagen für Mietwagenkosten nach einem Unfall

Nach einem Auffahrunfall musste der Unfallgeschädigte seinen Wagen reparieren lassen. Für zwölf Tage mietete er einen vergleichbaren Mietwagen, einen Audi A3 Attraction. Dafür berechnete ihm der Autovermieter 2.092 Euro. Der Betrag sei weit überzogen, erklärte die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers und ersetzte nur 840 Euro.

Der Unfallgeschädigte trat seinen vermeintlichen Anspruch auf mehr Schadenersatz an den Autovermieter ab, der die Versicherung auf Zahlung des Differenzbetrags verklagte. Beim Amtsgericht München holte die Mietwagenfirma aber nur 21,58 Euro zusätzlich heraus (345 C 30646/11). Die Versicherung müsse nur Kosten ersetzen, die ein "verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig" gehalten hätte, so der Amtsrichter.

Grundsätzlich dürfe ein Unfallgeschädigter von mehreren — auf dem örtlichen Markt für Mietautos — angebotenen Tarifen nur einen günstigeren wählen. Um den marktüblichen Mietpreis festzustellen, gebe es Listen und Tabellen als Schätzgrundlage. Deutlicher als andere Gerichte sprach sich das Münchner Amtsgericht für den "Marktpreisspiegel Deutschland" des "Fraunhofer Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation" als Schätzgrundlage für Mietwagenkosten aus.

Der Marktpreisspiegel sei zuverlässiger als die Schwacke-Liste, erklärte der Amtsrichter. Denn das Fraunhofer Institut erhebe seine Daten bei den Autovermietern anonym und lege dabei den Umstand nicht offen, dass mit der Umfrage bezweckt werde, eine Preisübersicht zu erstellen. Daher seien die Werte des Fraunhofer Instituts näher an der Realität und eine bessere Basis, um den marktüblichen Mietpreis zu ermitteln.

Mit Hilfe des Marktpreisspiegels kam das Gericht im konkreten Fall auf einen zu ersetzenden Betrag von 861,58 Euro. Die Klage hat sich also nicht gelohnt und obendrein blieb der Autovermieter auf Prozesskosten von 1.250 Euro sitzen.

Aus diesem Grund empfahl das Gericht allen Unfallgeschädigten, vor dem Anmieten eines Ersatzautos "vorsorglich" ebenfalls einen Blick in den Marktpreisspiegel zu werfen und zu prüfen, welche Kosten erstattungsfähig sind. Damit unliebsame Überraschungen ausbleiben.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/fraunhofer-contra-schwacke-liste>